jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/14 9ObA62/89, 9ObA72/90, 8ObA8/12b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1989

Norm

ASGG §50 Abs1
ASGG §52 Z2
EO §308 A
EO §308 D4

Rechtssatz

Beim Begehren des Überweisungsgläubigers um Auszahlung der Sonderzahlung zur Pension des Verpflichteten handelt es sich nicht um eine Arbeitsrechtssache iSd § 50 Abs 1 iVm § 52 Z 2 ASGG. Eine solche könnte nur vorliegen, wenn die Drittschuldnerklage des Überweisungsgläubigers gegen den Arbeitgeber des Verpflichteten gerichtet wäre. Daran kann der ins Treffen geführte Umstand, daß eine Pensionsleistung schlechthin der Ersatz für das im Arbeitsprozeß erzielte Arbeitseinkommen sei, nichts ändern.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 62/89
  Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 62/89
  JBl 1990,196 = Arb 10804 = SZ 62/108
- 9 ObA 72/90
  Entscheidungstext OGH 14.03.1990 9 ObA 72/90
  Beisatz hier: Invaliditätspension (T1) = RZ 1990/77,176
- 8 ObA 8/12b
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 ObA 8/12b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0003900

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at